OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400374/9/MS

Datum:
Linz, 22. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. G L, X, W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, X, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. April 2019, GZ: AS/PB-1971625, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes sowie der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2019 den

B E S C H L U S S

g e f a s s t :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. April 2019, GZ: AS/PB-1971625, wurde Herr Dr. G L (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 2 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz sowie der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 mit einer Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) bestraft und ihm folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Sie haben am 12.03.2018 von 10:05 bis 10:22 Uhr in L, X vor Haus Nr. X das mehrspurige Kraftfahrzeug, ALFA ROMEO, mit dem polizeilichen Kennzeichen X in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 23. Mai 2019 eingebrachte Beschwerde. Beantragt wurde der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das anhängige Strafverfahren einzustellen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, ihm sei von einer schriftlichen Aufforderung nichts bekannt, sie sei ihm nicht wirksam zugestellt worden, er sei zur Beantwortung der Anfrage, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das ggst. Fahrzeug gelenkt habe nicht verpflichtet, weil eine solche Anfrage gegen das Selbstbezichtigungsverbot verstoßen würde, eine Verwaltungsübertretung wie sie jetzt Gegenstand des Strafverfahrens sei, sei dem Beschwerdeführer nie zur Last gelegt worden, eine Bestrafung sei daher infolge Verjährung unzulässig; die Behörde habe der ihr zukommenden Begründungs- und Feststellungspflicht nicht entsprochen sowie die Ersatzfreiheitsstrafe sei angesichts der verhängten Geldstrafe bei weitem überhöht.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2019, an der die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.
Weiters wurde ergänzend zur Frage der Zustellung eine Stellungnahme der Österreichischen Post AG eingeholt. Diese wurde den Parteien zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. April 2019, GZ: AS/PB-1971625, wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretung des Parkgebührengesetzes sowie der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 mit einer Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.

Dieses Schriftstück konnte dem Beschwerdeführer nicht persönlich zugestellt werden und wurde von einer Mitbewohnerin des Beschwerdeführers, S L, am 23. April 2019 übernommen.

Dass gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis mit Datum vom 17. April 2019 erlassen wurde, ergibt sich aus dem im vorgelegten Verfahrensakt einliegenden Straferkenntnis.

Dass eine Mitbewohnerin des Beschwerdeführers (S L) dieses Straferkenntnis am 23. April 2019 übernommen hat, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Verständigung über Zustellung eines behördlichen Dokuments sowie aus der eingeholten Stellungnahme der Österreichischen Post AG. Daran vermag auch die Behauptung in der Beschwerde sowie in der Stellungnahme vom 12. August 2019, das bekämpfte Straferkenntnis sei am 25. April 2019 zugestellt worden, nichts ändern. Der auf dem dem Beschwerdeführer zugestellten Straferkenntnis befindliche Stempel der Kanzlei des Beschwerdeführers ist nicht geeignet darzulegen, das Straferkenntnis sei erst am 25. April zugestellt worden, sondern zeigt nur, dass dieses nach Zustellung an der Wohnadresse des Beschwerdeführers an diesem Tag in dessen Kanzlei eingelangt ist. Eine Einvernahme des Zustellers sowie des Beschwerdeführers selbst, der im Übrigen zur anberaumten Verhandlung nicht persönlich erschienen ist, sondern sich durch eine Mitarbeiterin seiner Kanzlei hat vertreten lassen, konnte unterbleiben, da durch den im behördlichen Akt einliegenden Rückschein eindeutig bewiesen ist, dass die Zustellung am 23. April 2019 an eine Ersatzempfängerin bewirkt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.
Mit der Übernahme des Poststückes am 23. April 2019 durch eine Mitbewohnerin des Beschwerdeführers an der Wohnadresse des Beschwerdeführers wurde das Straferkenntnis durch Hinterlegung wirksam zugestellt und begann die Frist, die zur Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung steht, an diesem Tag zu laufen und endete somit die Beschwerdefrist mit 21. Mai 2019.

Die Beschwerde wurde am 23. Mai 2019 mittels E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht. Die Einbringung der Beschwerde erfolgte daher nach Ablauf der zur Verfügung stehenden Beschwerdefrist und wurde somit verspätet eingebracht. Aus diesem Grund war auf das sonstige Beschwerdevorbringen nicht weiter einzugehen.
Daher war die ggst. Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Erhebung eines Rechtsmittels ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß